

Veröffentlichung der Rechtsanwaltssozietät Nürnberger Schlünder

Große Hamburger Str. 17
D-10115 Berlin

Tel.: +49 (0)30 20 30 17 90
Fax: +49 (0)30 20 30 17 99

info@nuernberger-schluender.de

www.nuernberger-schluender.de

Neues Schadensersatzrecht zum 1. August 2002

Bereits seit längerem wurden die nachfolgenden Änderungen des Schadensersatzrechts vorbereitet.

Bei der Verletzung von Körper, Gesundheit, Freiheit und sexueller Selbstbestimmung besteht neben dem Schadensersatzanspruch immer auch ein Schmerzensgeldanspruch, auch dann wenn allein im Rahmen einer vertraglichen Beziehung auf Schadensersatz gehaftet wird oder wenn der Verursacher ohne Verschulden haftet etwa aufgrund des Produkthaftungsgesetzes (so genannte Gefährdungshaftung). Damit hat man beispielsweise gegen den Hersteller Anspruch auf Schmerzensgeld, wenn man sich beim Öffnen einer Mineralwasserflasche verletzt, weil diese aufgrund eines Materialfehlers explodiert oder aber auch bei Verkehrsunfällen, wenn der Halter des Fahrzeugs allein aufgrund der Betriebsgefahr seines Fahrzeuges haftet. Einen Schmerzensgeldanspruch gab es in solchen Fällen bislang nicht.

Eine andere wesentliche Neuerung ist, dass Kinder jetzt erst dann als Teilnehmer im Straßenverkehr für Schäden verantwortlich sind, wenn sie zehn Jahre alt sind, und nicht bereits wie bisher ab dem Alter von sieben Jahren haften. Damit wird das Gesetz nun wissenschaftlichen Erkenntnissen gerecht, wonach Kinder unter zehn Jahren im komplizierten Straßenverkehr noch erheblich überfordert sind.

Immer wieder gibt es Berichte über Schäden, die durch ein Arzneimittel hervorgerufen wurden. Gegen den Arzneimittelhersteller einen Schadensersatzanspruch durchzusetzen, scheiterte bisher meist an den damit verbundenen

Beweisschwierigkeiten. Zukünftig erhalten die Anspruchsteller Beweiserleichterungen bis hin zur Beweislastumkehr. Zudem müssen die Arzneimittelhersteller den Betroffenen Auskunft über alle Erkenntnisse zu schädlichen Wirkungen des Arzneimittels erteilen.

Besser geschützt sind nun auch die Insassen in privaten Kraftfahrzeugen. Sie erhalten nun wie der Fahrer bei Verkehrsunfällen Schadenersatz. Bei Schäden kann der Autofahrer weiterhin selbst entscheiden, ob er den Schaden selbst repariert oder reparieren lässt oder ob er das Fahrzeug nicht repariert und seinen Schaden auf Gutachtenbasis geltend macht. Die Versicherung muss in Zukunft die in dem Gutachten berechnete Mehrwertsteuer aber nur dann bezahlen, wenn sie bei einer Reparatur auch angefallen ist. Außerdem werden die teilweise seit mehr als 20 Jahren unveränderten Höchstgrenzen der Gefährdungshaftung deutlich angehoben und auf Euro umgestellt.

(Stand: 31. Juli 2002)